Hannover UNIVERSITÄT HANNOVER

Verkündungsblatt

Ausgabedatum: 29.09.1999

DER PRÄSIDENT

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen

Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zu-Seite 2 lassung zum Ergänzungsstudiengang Rechtsinformatik Studienordnung des Ergänzungsstudiengangs Rechts-Seite 4 informatik (EULISP-StO) und Erläuterung Prüfungsordnung des Ergänzungsstudiengangs Seite 8 Rechtsinformatik

B. Hochschulinformationen

Herausgeber: Der Präsident der Universität Hannover, Welfengarten 1, 30167 Hannover

Redaktion: Zentrale Universitätsverwaltung, Dezernat 4

Auflage: 370

7/1999

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 13.09.1999 - 11 B.1 - 745 03 - 87 gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 NHZG i.V.m. § 80 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Nr. 5 NHG die folgende Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung zum Ergänzungsstudiengang Rechtsinformatik genehmigt:

Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung zum Ergänzungsstudiengang Rechtsinformatik der Universität Hannover, Fachbereich Rechtswissenschaften

§ 1 Anwendungsbereich der Ordnung

Diese Ordnung gilt für die Zulassung zu dem am Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Hannover eingerichteten Ergänzungsstudiengang Rechtsinformatik.

§ 2 Zulassungszahl

- (1) Im Ergänzungsstudiengang Rechtsinformatik werden insgesamt 20 Studienplätze pro Studienjahr (Zulassungszahl) eingerichtet.
- (2) Pro Semester werden zehn Studienbewerberinnen und Studienbewerber neu zum Ergänzungsstudiengang Rechtsinformatik zugelassen. Diese Zahl kann im Interesse einer besseren Auslastung der nach Absatz 1 bestehenden Kapazität geringfügig über- oder unterschritten werden
- (3) Die Zulassungszahl kann jährlich neu festgesetzt werden. In diesem Fall wird sie hochschulöffentlich bekanntgemacht. Als hochschulöffentliche Bekanntmachung gilt auch eine Mitteilung auf der Bekanntmachungsseite des Fachbereichs Rechtswissenschaften oder des Instituts für Rechtsinformatik im Internet.

§ 3 Zugang zum Studienaufenthalt im Sinne des § 8 der Studienordnung

- (1) Der Zugang von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die den Studienaufenthalt gem. § 8 Studienordnung an der Universität Hannover absolvieren, erfolgt nach Maßgabe der Kooperationsvereinbarungen zwischen den EULISP-Partner-Universitäten im Sinne des § 2 der Studienordnung des Ergänzungsstudiengangs Rechtsinformatik.
- (2) Die ausreichende Qualifikation der Studienbewerberinnen und Studienbewerber im Sinne des Absatzes 1 wird von der entsendenden Universität sichergestellt; das Zulassungsverfahren ist insoweit auf die Feststellung der Identität der Studienbewerberinnen und Studienbewerber beschränkt.

§ 4 Zugang zum Ergänzungsstudiengang außerhalb des Studienaufenthalts im Sinne des § 8 der Studienordnung

Der Zugang von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die den Ergänzungsstudiengang Rechtsinformatik im Schwerpunkt an der Universität Hannover absolvieren und hier ihre Abschlußprüfung gem. § 4 der Prüfungsordnung ablegen wollen, erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden §§ 5 bis 7.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Zugang zum Ergänzungsstudiengang Rechtsinformatik an der Universität Hannover setzt das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden rechtswissenschaftlichen Abschlusses sowie über den durchschnittlichen Anforderungen liegende rechtliche Kenntnisse und die Fähigkeit zum selbständigen Umgang mit juristischen Problemen voraus.
- (2) Diese Voraussetzungen gelten bei erfolgreichem Abschluß eines deutschen rechtswissenschaftlichen Studiums von mindestens sieben Semestern mit dem Prädikat "vollbefriedigend" oder bei gleichwertigem Abschluß eines rechtswissenschaftlichen Studiums im Ausland als erfüllt. Bei einer Unterschreitung dieses Durchschnitts kann die Bewerberin oder der Bewerber ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie oder er besondere Kenntnisse im Bereich der Rechtsinformatik nachweist.
- (3) Die Bewerberin oder der Bewerber hat hinreichende Kenntnisse in Deutsch sowie mindestens einer weiteren Sprache nachzuweisen, die zur aktiven Teilnahme im Ergänzungsstudiengang befähigt. Die Sprachkenntnisse sollen grundsätzlich durch das Fachsprachenzentrum der Universität Hannover oder entsprechende Einrichtungen der EULISP-Partner-Universitäten nach Maßgabe der EULISP-Kooperationsvereinbarungen gegebenenfalls auf Grundlage von Schulzeugnissen oder sonstigen Unterlagen festgestellt werden.

§ 6 Zulassungantrag

Die Bewerberin oder der Bewerber beantragt die Zulassung schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Rechtswissenschaften oder der oder dem Beauftragten für den Ergänzungsstudiengang. Über die Zulassung entscheidet die oder der Beauftragte für den Ergänzungsstudiengang; in Fällen des § 5 Abs. 2 Satz 2 tritt das Einvernehmen der Dekanin oder des Dekans

hinzu. Im Zweifel ist der Fachbereichsrat anzurufen. Die Entscheidungen werden der Bewerberin oder dem Bewerber mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt.

- (1) Zulassungsanträge müssen zur Fristwahrung für eine Zulassung zum nachfolgenden Wintersemester bis zum 31.8. und für eine Zulassung zum nachfolgenden Sommersemester bis zum 28.2. eingegangen sein.
- (2) In dem Antrag auf Zulassung ist anzugeben, an welcher EULISP-Partner-Universität im Sinne des § 2 der EULISP-Studienordnung außer der Universität Hannover der nach § 8 EULISP-Studienordnung vorgesehene mindestens dreimonatige Studienaufenthalt absolviert werden soll.
- (3) Die Bewerberin oder der Bewerber weist nach, daß sie oder er die Zugangsvoraussetzungen erfüllt. Hierzu sind dem Antrag Zeugnisse über den Abschluß eines rechtswissenschaftlichen Studiums sowie über die erforderlichen Sprachkenntnisse beizufügen. Im übrigen bestimmt die Universität Hannover die Form des Zulassungsantrags.
- (4) Bewerber oder Bewerberinnen, welche die Bewerbungsfrist versäumen oder den Zulassungsantrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen stellen, sind vom Bewerbungsverfahren ausgeschlossen.

§ 7 Vergabekriterien

- (1) Zugelassen werden kann nur, wer Sprachkenntnisse gem. § 5 Abs. 3 für die Studienorte nachweist, für die sie oder er die Zulassung gem. § 6 Abs. 3 beantragt hat.
- (2) Übersteigt die Zahl der Studienanträge die Zahl der verfügbaren Plätze, entscheidet die Qualität der Examensnoten unabhängig von Staatsangehörigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers über die Zulassung. Unter gleichqualifizierten Personen werden die Studienabsolventen der Universität Hannover gegenüber Studienabsolventen der sonstigen Partner-Universitäten des EULISP-Ergänzungsstudienganges Rechtsinformatik bevorzugt berücksichtigt.
- (3) Absolventinnen oder Absolventen von Universitäten, die nicht am Ergänzungsstudiengang Rechtsinformatik beteiligt sind, können zugelassen werden, soweit noch freie Plätze verfügbar sind.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Der Fachbereichsrat Rechtswissenschaften hat die nachfolgende Studienordnung beschlossen. Der Senat der Universität Hannover hat zu der Studienordnung zustimmend Stellung genommen. Die Studienordnung tritt gemäß § 14 Abs. 4 NHG am Tag nach der Bekanntmachung in diesem Verkündungsblatt in Kraft.

Studienordnung des Ergänzungsstudiengangs Rechtsinformatik (EULISP-StO)

§ 1 Anwendungsbereich der Studienordnung

Diese Studienordnung gilt für den im Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Hannover eingerichteten Ergänzungsstudiengang Rechtsinformatik im Rahmen des "European Legal Informatics Study Programme (EULISP)".

§ 2 Zweck und Gegenstand des Ergänzungsstudienganges

- (1) Der Ergänzungsstudiengang Rechtsinformatik hat die Vermittlung besonderer beruflicher Qualifikationen im Bereich der Rechtsinformatik durch Lehrveranstaltungen zu den Voraussetzungen, Anwendungen und Auswirkungen der Informationstechnologie im Rechtssystem zum Ziel.
- (2) Der Ergänzungsstudiengang richtet sich an inund ausländische Studentinnen und Studenten juristischer Fakultäten, hat den in § 9 genannten Fächerkanon zum Gegenstand und wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Der Ergänzungsstudiengang ist grundsätzlich an zwei der am *European Legal Informatics Study Programme* beteiligten Universitäten (EULISP-Partner-Universitäten) während eines Studienjahres durchzuführen.

§ 3 Zulassung zum Ergänzungsstudiengang

(1) Die Zulassung zum Ergänzungsstudiengang erfolgt nach Maßgabe der Zulassungsordnung des Ergänzungsstudiengangs Rechtsinformatik.

§ 4 Beauftragte/r für den Ergänzungsstudiengang

Die oder der Beauftragte für den Ergänzungsstudiengang wird aus der Gruppe der am Ergänzungsstudiengang beteiligten hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachbereichs vom Fachbereichsrat für eine Amtsperiode von 2 Jahren gewählt. Die oder der Beauftragte für den Ergänzungsstudiengang nimmt zugleich die Aufgaben der ECTS-Fachbereichskoordinatorin oder des ECTS-Fachbereichskoordinators im Sinne des European Credit Transfer System (ECTS) wahr.

§ 5 Dauer und Gliederung des Ergänzungsstudiengangs

(1) Die Studentin oder der Student kann mit dem Ergänzungsstudiengang in dem auf die Zulassung folgenden Semester beginnen.

- (2) Der Ergänzungsstudiengang ist auf ein Jahr angelegt; alle Studienleistungen müssen grundsätzlich innerhalb eines Studienjahres erbracht werden. Verlängerungen sind nur bei längerer Krankheit oder in besonderen unverschuldeten Ausnahmefällen zulässig. Über eine Verlängerung entscheidet die Dekanin oder der Dekan. Die Studentin oder der Student ist innerhalb der Vorgaben des § 9 frei zu bestimmen, wie viele und welche Fächer sie oder er in einem Studienabschnitt (Semester) belegt.
- (3) Die Studentin oder der Student muß in dem Studienjahr 60 Punkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) erreichen. Davon müssen mindestens 20 Punkte an einer auswärtigen EULISP-Partner-Universität erworben werden. Die Zuordnung von ECTS-Punkten zu Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen richtet sich nach den jeweiligen Rechtsgrundlagen der an der konkreten Ausbildung beteiligten Universitäten. Im Geltungsbereich der vorliegenden Prüfungsordnung werden folgende ECTS-Punkte vergeben:
- a) zweistündige Lehrveranstaltung von mindestens zwölfwöchiger Dauer und schriftlicher Prüfung (Test; Klausur): vier ECTS-Punkte
- b) Seminar mit schriftlichem Referat: vier ECTS-Punkte
- c) Einwöchiger Sommerkurs mit schriftlichem Test: mindestens vier ECTS-Punkte nach Maßgabe von § 9 Abs. 8
- d) schriftliche Abschlußarbeit: zehn ECTS-Punkte
- e) mündliche Abschlußprüfung: zehn ECTS-Punkte
- (4) Die Punktvergabe setzt eine mindestens mit der Note "ausreichend" bewertete Leistung voraus.
- (5) In dem Studienjahr muß die oder der Studierende mindestens an einem Seminar mit schriftlichem Referat teilgenommen haben.

§ 6 Leistungsnachweise

(1) In jedem der von ihr oder ihm belegten Fächer muß die Kandidatin oder der Kandidat einen Leistungsnachweis erbringen. Die durch die Leistungsnachweise zu erreichenden ECTS-Punkte bilden die Grundlage für die Zulassung zur mündlichen Abschlußprüfung im Sinne des § 4 Absatz 2 der Prüfungsordnung des Ergänzungsstudiengangs Rechtsinformatik.

- (2) Den Leistungsnachweis nimmt die Lehrperson des jeweiligen Faches oder eine von der ECTS-Fachbereichskoordinatorin oder dem ECTS-Fachbereichskoordinator benannte Ersatzperson ab.
- (3) Die Leistungsnachweise für Vorlesungen werden durch eine schriftliche Klausur oder einen Test von mindestens zwei Stunden erbracht. Die Leistungsnachweise für Seminare beziehen sich auf die Qualität des schriftlich vorzulegenden Referates. In die Leistungsbewertung für Seminare soll auch der Grad der mündlichen Beteiligung der oder des Studierenden am Seminar einfließen.

(4) Wird bei den Leistungsnachweisen eine mindestens mit der Note "ausreichend" bewertete Leistung nicht erbracht, so besteht grundsätzlich keine Wiederholungsmöglichkeit. Verfehlt die Kandidatin oder der Kandidat infolge dessen im zweiten Studienhalbjahr die Voraussetzungen für die Zulassung zur mündlichen Abschlußprüfung im Sinne des § 4 Absatz 2 der Prüfungsordnung des Ergänzungsstudiengangs Rechtsinformatik, so ist ihr oder ihm in zwei Fächern auf Antrag Gelegenheit zu einer Wiederholung zu geben. Über den Antrag sowie über die Wiederholungsentscheidet die ECTS-Fachbereichskoordinatorin oder der ECTS-Fachbereichskoordinator.

§ 7 Bewertung der Leistungen

(1) Einzelleistungen werden nach der ECTS-Bewertungsskala wie folgt bewertet:

ECTS-Note	Prozentsatz der erfolgreichen Studenten, die diese Note in der Regel erhalten	Definition
А	10	HERVORRAGEND - ausgezeichnete Leistungen und nur wenige unbedeutende Fehler
В	25	SEHR GUT - überdurchschnittliche Leistungen, aber einige Fehler
С	30	GUT - insgesamt gute und solide Arbeit, jedoch mit einigen grundlegenden Fehlern
D	25	BEFRIEDIGEND - mittelmäßig, jedoch deutliche Mängel
Е	10	AUSREICHEND - die gezeigten Leistungen entsprechen den Mindestanforderungen
FX	-	NICHT BESTANDEN - es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden
F	-	NICHT BESTANDEN - es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich

- (2) Der Leistungsnachweis ist erbracht, wenn die Studentin oder der Student mindestens das Ergebnis "E"
- (3) Über einzelne Leistungen erhält die Kandidatin oder der Kandidaten eine Bescheinigung, welche das Siegel des Fachbereichs trägt.

§ 8 Studienaufenthalt an einer Partner-Universität

- (1) Die Studentin oder der Student müssen einen mindestens dreimonatigen Studienaufenthalt an einer der auswärtigen Partner-Universitäten des European Legal Informatics Study Programme integrieren. Leistungsnachweise, die sie oder er dabei erwirbt, werden auf Grundlage des European Credit Transfer System (ECTS) anerkannt.
- (2) Die Inhalte der an den auswärtigen Partner-Universitäten angebotenen Lehrveranstaltungen sowie die ihnen zugewiesenen Anrechnungspunkte werden jeweils drei Monate vor Vorlesungsbeginn auf der frei zugänglichen

EULISP-Homepage (http://www. ...) bekanntgegeben.

§ 9 Fächerkanon

- (1) Der Ergänzungsstudiengang umfaßt Pflichtund Wahlfächer.
- (2) Pflichtfächer sind:
- 1. Telekommunikationsrecht
- 2. Datenschutzrecht
- 3. Recht der Datensicherung
- 4. Immaterialgüterrecht (bezogen auf Informationstechnologie)
- 5. Vertragsrecht (bezogen auf Informationstechnologie)

- (3) Wahlfächer sind:
- Rechtstheorie/Informationstheorie/Künstliche Intelligenz
- 2. Grundfreiheiten
- 3. Internetrecht
- 4. Recht der elektronischen Transaktionen
- 5. Computerstrafrecht
- 6. Europäisches Wirtschaftsrecht (bezogen auf Informationstechnologie)
- 7. Internationales Recht (bezogen auf Informationstechnologie)
- 8. Internationales Privatrecht (bezogen auf Informationstechnologie)
- 9. Recht der öffentlichen Verwaltungssysteme
- Informationstechnologiebezogene Rechtsprobleme in besonderen Anwendungsgebieten (Gesundheitssystem; Bankverkehr; Unternehmen)
- Anwendung der Informationstechnologie im Recht
- 12. Grundlagen der Informationstechnologie
- (4) Der Fächerkanon ist in der jeweils geltenden Fassung allgemein zugänglich auf den Web-Sites des Ergänzungsstudiengangs Rechtsinformatik (http://www.iri.uni-hannover.de/.....) zu veröffentlichen.
- (5) Der Fächerkanon kann durch Beschluß des Fachbereichsrats des Fachbereichs Rechtswissenschaften erweitert, eingeschränkt oder verändert werden. Jede Änderung ist bis spätestens acht Wochen vor Ablauf der Bewerbungsfrist gem. § 6 Abs. 2 der Zulassungsordnung des Ergänzungsstudiengangs Rechtsinformatik gem. Abs. 4 zu veröffentlichen.

- (6) Die Pflicht- und Wahlfächer können sowohl als Vorlesung als auch als Seminar angeboten werden.
- (7) Mindestens 20 der insgesamt 60 Punkte müssen in dem Bereich der Pflichtfächer erworben werden.
- (8) Die EULISP-Partner-Universitäten sind bestrebt, für alle an dem European Legal Informatics Study Programme teilnehmenden Studierenden zentral einen ein- bis zweiwöchigen Sommerkurs pro Studienjahr anzubieten. Die Teilnahme an dem EULISP-Sommerkurs ist erwünscht. Die dafür vergebenen ECTS-Punkte richten sich nach dem Studienaufwand im Verhältnis zu den übrigen anrechnungsfähigen Teilleistungen. Die erreichbare Punktzahl wird mit der Ankündigung des Sommerkurses bekanntgegeben.
- (9) Soweit im INTERNET Lehreinheiten elektronisch angeboten werden, die mit einer universitären Lehrveranstaltung vergleichbar und mit der Erbringung eines Leistungsnachweises verbunden sind, entscheidet die oder der Beauftragte für den Ergänzungsstudiengang auf Antrag einer oder eines Studierenden, ob und in wieweit dieses elektronische Lehrangebot unter Anrechnung auf ein Pflicht- oder Wahlfach genutzt werden kann.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Anhang: EULISP-Partneruniversitäten

- Università degli Studi di Bologna
- Strathclyde University Glasgow
- Universität Hannover
- Katholieke Universiteit Leuven
- University of London
- Facultés Universitaires Notre-Dame de la Paix Namur
- Universitetet i Oslo
- University of Lapland (Lapin yliopisto)
- Stockholms Universitet
- Universität Wien
- Universidad de Zaragoza

Erläuterung gem. § 14 III NHG zur Studienordnung des Ergänzungsstudiengangs Rechtsinformatik der Universität Hannover

Die Studienordnung des Ergänzungsstudiengangs Rechtsinformatik regelt unter Beachtung des § 14 NHG das Studium in diesem Studiengang in einer Weise, die eine besondere berufliche Qualifikation im Bereich der Rechtsinformatik innerhalb eines Jahres ermöglicht. Besondere Bedeutung kommt insoweit der Trennung des Fächerkanons in Pflicht- und Wahlfächer zu. Die Zuordnung der verschiedenen Inhalte zum Pflicht- beziehungsweise Wahlfachbereich sowie die diesbezüglichen Belegungsvorgaben ermöglichen den Studierenden eine Schwerpunktsetzung innerhalb des Studiengangs und gewährleisten zugleich die Vermittlung eines breiten Basiswissens. Der Fächerkanon ist zugleich so gefaßt, daß er ausreichenden Spielraum zur Anpassung der konkreten Lehrinhalte an tatsächliche informationstechnische Entwicklungen gestattet. Im Vergleich zu anderen rechtswissenschaftlichen Studienangeboten ist diesem Umstand im Bereich der Rechtsinformatik eine besondere Bedeutung beizumessen.

Der internationalen Dimension trägt die Studienordnung unter anderem dadurch Rechnung, daß ein mindestens dreimonatiger Auslandsaufenthalt obligatorischer Bestandteil des Studiums ist. Die Behandlung von Rechtsfragen des ausländischen und internationalen Rechts wird somit ergänzt um unmittelbare Anschauungen sowie direkten Austausch mit Lehrenden und Studierenden aus den betroffenen Rechtskreisen.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 14.09.1999 - 11 B.1 - 743 03 - 45 gemäß § 80 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG die folgende Prüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang Rechtsinformatik genehmigt:

Prüfungsordnung des Ergänzungsstudiengangs Rechtsinformatik der Universität Hannover, Fachbereich Rechtswissenschaften

§ 1 Anwendungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung gilt für die Kandidatinnen und Kandidaten, die den Ergänzungsstudiengang Rechtsinformatik im Rahmen des "European Legal Informatics Study Programme (EULISP)" am Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Hannover abschließen.

§ 2 Hochschulgrad

Wird der Ergänzungsstudiengang am Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Hannover erfolgreich abgeschlossen, so verleiht der Fachbereich der Kandidatin oder dem Kandidaten den Hochschulgrad "Master of Laws (LL.M.)".

§ 3 Voraussetzungen zum Erwerb des Hochschulgrades

- (1) Der Erwerb des Hochschulgrades setzt voraus, daß die Kandidatin oder der Kandidat die schriftliche und die mündliche Abschlußprüfung besteht und einen Studienaufenthalt an einer auswärtigen EULISP-Partner-Universität gem. § 8 Studienordnung des Ergänzungsstudiengangs Rechtsinformatik absolviert hat.
- (2) Die Kandidatin oder der Kandidat beantragt den Erwerb des Hochschulgrades schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan und weist dabei erforderlichenfalls nach, daß sie oder er die Erwerbsvoraussetzungen erfüllt, worüber die ECTS-Fachbereichskoordinatorin oder der ECTS-Fachbereichskoordinator für den Ergänzungsstudiengang entscheidet.

§ 4 Abschlußprüfung

- (1) Die Abschlußprüfung besteht aus einer schriftlichen Abschlußarbeit, in der ein Thema aus der Rechtsinformatik wissenschaftlich vertieft behandelt wird, und einer mündlichen Prüfung von 45 Minuten am Ende des Studienjahres, bei der das Thema der Abschlußarbeit sowie Probleme aus einem Pflichtfach außerhalb der Thematik der Abschlußarbeit diskutiert werden. Die Abschlußarbeit ist in deutscher Sprache oder ausschließlich nach entsprechender Vereinbarung in einer der Sprachen der EULISP-Partner-Universitäten zu verfassen
- (2) Um zur mündlichen Prüfung zugelassen zu

- werden, muß die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 40 ECTS-Punkte durch Studienleistungen gem. § 5 Abs. 3 lit. a. bis c. der Studienordnung des Ergänzungsstudiengangs Rechtsinformatik erworben haben. Davon müssen mindestens vier ECTS-Punkte in einem Seminar gem. § 5 Abs. 3 lit. b. der Studienordnung erworben worden sein. Über die Zulassung entscheidet die ECTS-Fachbereichskoordinator für den Ergänzungsstudiengang.
- (3) Die schriftliche Abschlußarbeit wird von der Dekanin oder dem Dekan oder deren oder dessen Beauftragter oder Beauftragten aus Themenvorschlägen der am Ergänzungsstudiengang beteiligten Lehrpersonen ausgewählt und in den ersten zwei Wochen des zweiten Studienhalbjahres ausgegeben. Das Thema und der Ausgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die schriftliche Abschlußarbeit ist spätestens am letzten Tag der Vorlesungszeit abzugeben. Eine Verlängerungsmöglichkeit besteht nur bei ärztlich nachgewiesener Krankheit oder in entsprechenden unverschuldeten Ausnahmefällen.
- (4) Die Bewertung der schriftlichen Abschlußarbeit und die mündliche Prüfung erfolgen durch zwei promovierte Mitglieder des Lehrkörpers, von denen eine Hochschullehrerin oder einer Hochschullehrer sein muß. In der mündlichen Prüfung bilden die beiden Prüferinnen oder Prüfer die Prüfungskommission aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission muß Mitglied des Lehrkörpers des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Universität Hannover sein; die Beisitzerin oder der Beisitzer kann dem Lehrkörper einer anderen EULISP-Partner-Universität angehören. Können sich die beiden Prüferinnen oder Prüfer nicht auf eine Benotung einigen, so wird im Falle der schriftlichen Prüfung ein Mittelwert gebildet; im Falle der mündlichen Prüfung entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende im Benehmen mit der Beisitzerin oder dem Beisitzer.
- (5) Die Bewertung der schriftlichen Abschlußarbeit und der mündlichen Leistung erfolgt nach der ECTS-Bewertungsskala (§ 7 Abs. 1 Studienordnung des Ergänzungsstudiengangs Rechtsinformatik).
- (6) Für eine mindestens mit der Note "ausreichend" bewertete schriftliche Abschlußarbeit sowie für eine mindestens mit der Note "ausreichend" bewertete mündliche Prüfung werden jeweils 10 ECTS-Punkte vergeben.
- (7) Wird die schriftliche Abschlußarbeit nicht mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet, so

erhält die Kandidatin oder der Kandidat Gelegenheit, die Arbeit innerhalb von acht Wochen zu verbessern. Erreicht die Kandidatin oder der Kandidat auch dann nicht mindestens die Note "ausreichend" für die schriftliche Abschlußarbeit, dann gilt der Ergänzungsstudiengang unabhängig von der mündlichen Prüfung als nicht bestanden.

- (8) Wird die mündliche Prüfung nicht mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet, besteht eine einmalige Wiederholungsmöglichkeit vor einer anderen Prüfungskommission. Wird auch dann nicht mindestens die Note ausreichend erreicht, gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. Über die Wiederholungsfrist entscheidet die ECTS-Fachbereichskoordinatorin oder der ECTS-Fachbereichskoordinator.
- (9) Wird die schriftliche oder mündliche Prüfung nicht bestanden, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Bescheinigung über die erfolgreich besuchten Lehrveranstaltungen ausgestellt.

§ 5 Gesamtergebnis der Prüfung

- (1) Aus den Ergebnissen der schriftlichen und der mündlichen Abschlußprüfung bildet die ECTS-Fachbereichskoordinatorin oder der ECTS-Fachbereichskoordinator im Verhältnis 60 zu 40 eine Gesamtnote.
- (2) Die Gesamtnote lautet:

summa cum laude = ausgezeichnet (bei Erreichen der ECTS-Note A)

magna cum laude = sehr gut (bei Erreichen der ECTS-Noten B oder C)

cum laude = gut (bei Erreichen der ECTS-Note D)

rite = genügend (bei Erreichen der ECTS-Noten E)

insufficienter = ungenügend (bei Erreichen der ECTS-Noten FX und F)

(3) Die Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn der erzielte Durchschnittswert unter der erforderlichen Note "rite" liegt und keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht. Die Gesamtnote lautet dann "insufficienter".

§ 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ohne triftige Gründe (z.B. Schwangerschaft)
 - 1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
 - nach Beginn der Prüfung von dieser zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der ECTS-Fachbereichskoordinatorin oder dem ECTS-Fachbereichskoordinator unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Eine Exmatri-

- kulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches beziehungsweise in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Die Entscheidungen nach Sätzen 1 und 2 trifft die ECTS-Fachbereichskoordinatorin oder der ECTS-Fachbereichskoordinator nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, daß nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluß des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerläßlich
- (4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet die ECTS-Fachbereichskoordinatorin oder der ECTS-Fachbereichskoordinator nach § 16 Abs. 3 Satz 1 NHG unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben und die verspätete Abgabe gegebenenfalls bei der Notenvergabe zu berücksichtigen ist oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

§ 7 Zeugnis und Abschrift der Studiendaten ("Transcript of records")

(1) Über die bestandene Prüfung stellt die ECTS-Fachbereichskoordinatorin oder der ECTS-Fachbereichskoordinator ein Zeugnis aus. Sie oder er stellt darin unter Spezifizierung der erfolgreich abgeschlossenen Veranstaltungen fest, daß die Kandidatin oder der Kandidat erfolgreich am Ergänzungsstudiengang teilgenommen, die zugehörigen Prüfungen mit der von ihr oder ihm erzielten Gesamtnote bestanden und den Hochschulgrad erworben hat. Als Datum des Zeugnisses gibt sie oder er den Tag an, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen erfüllt worden sind, das heißt an dem die letzte Prüfungsleistung bewertet wurde. Das Zeugnis ist von der ECTS-

Fachbereichskoordinatorin oder dem ECTS-Fachbereichskoordinator und von der Dekanin oder dem Dekan zu unterzeichnen und trägt das Siegel des Fachbereichs.

- (2) Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten kann die ECTS-Fachbereichskoordinatorin oder der ECTS-Fachbereichskoordinator darauf verzichten, die Gesamtnote im Zeugnis auszuweisen.
- (3) Unabhängig vom Bestehen der Prüfung erteilt die ECTS-Fachbereichskoordinatorin oder der ECTS-Fachbereichskoordinator der Kandidatin oder dem Kandidaten eine schriftliche, vom Zeugnis getrennte Aufstellung der in den einzelnen Fächern von ihr oder ihm erzielten Leistungen unter Angabe der jeweiligen Prüferin oder des jeweiligen Prüfers und des Gesamtergebnisses der Prüfung ("Transcript of records").

§ 8 Akteneinsicht

Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens kann die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfungsakte einsehen. Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der Dekanin oder beim Dekan zu stellen. Diese oder dieser bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme, wobei sie oder er auf die Belange der Kandidatin oder des Kandidaten Rücksicht nimmt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MWK am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.